



# Merkblatt Nr. 20

## Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

---

Datum: 18.03.2024

Referenz/Aktenzeichen: 2021-04-13/1 / sac/gnl

Dokument und Version:

**MB 20** 24.03

## Schutz des Bodens beim Anbau von Pflanzenmaterial im Freiland vor Larven von *Popillia japonica*

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Voraussetzungen basieren auf der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20), der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) und der Allgemeinverfügung des Bundesamts für Landwirtschaft BLW vom 18. März 2024 zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman: betroffene Kantone: Tessin, Wallis und Graubünden (BBI 2024 618).

Die erläuterten Auflagen beziehen sich auf die Freilandproduktion von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, wenn sie in einem von *Popillia japonica* betroffenen Befallsherd, einer Befallszone oder Pufferzone produziert werden und die Pflanzen verschoben bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. Die Produktion von Rollrasen wird hier nicht behandelt. Sie unterliegt anderen Massnahmen.

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen bleiben vorbehalten.

### 2. Kontext

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) hat sich in den letzten Jahren in Teilen des Kantons Tessin und des Kantons Wallis etabliert – eine Ausrottung ist nicht mehr möglich. Deswegen hat das BLW in einer Allgemeinverfügung Befallszonen ausgeschieden, in welchen der Japankäfer diffus verbreitet ist, um mit gezielten Eindämmungsmassnahmen die weitere Ausbreitung des Quarantäneschädlings zu verhindern. Um die Befallszonen herum wurden zusätzlich Pufferzonen abgegrenzt. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Risikowaren innerhalb beider Zonen und aus diesen hinaus sind verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Waren von Betrieben, welche die Voraussetzungen nach Anhang 3 der Allgemeinverfügung des BLW vom 18. März 2024 zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman: betroffene Kantone: Tessin, Wallis und Graubünden (BBI 2024 618) erfüllen. Auch wenn ein neuer Befallsherd in einem bisher befallsfreien Gebiet auftritt, für den Tilgungsmassnahmen

nach der Richtlinie Nr. 7<sup>1</sup> des BLW umgesetzt werden müssen, gilt die in diesem Merkblatt erläuterte Vorgehensweise.

### 3. Schutz vor Larven des Japankäfers: Wozu und wann ist diese Massnahme erforderlich?

Um die weitere Ausbreitung des Japankäfers zu verhindern, dürfen Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in Kultursubstrat nur dann innerhalb von bestimmten Gebieten (s. unten) und aus diesen hinaus verbracht werden, wenn zusätzlich Massnahmen ergriffen werden. Dies ist nötig, weil der Japankäfer ohne diese Bekämpfungsmassnahme Eier in den Boden legen kann und der Quarantäneorganismen auf diese Weise mit den Pflanzen in der Schweiz und der EU weiterverbreitet würde. Die Massnahmen sind konkret in folgenden Fällen erforderlich:

- a. Ein Betrieb ist von einem neuen **Befallsherd**<sup>2</sup> betroffen und möchte Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in Kultursubstrat aus diesem hinaus verbringen oder in Verkehr bringen.
- b. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Befallszone** und möchte Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in Kultursubstrat innerhalb und/oder aus dieser hinaus verbringen oder in Verkehr bringen.
- c. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Pufferzone** und möchte Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in Kultursubstrat innerhalb und/oder aus der Pufferzone hinaus verbringen oder in Verkehr bringen.

### 4. Schutz vor Larven des Japankäfers: Welche Möglichkeiten gibt es?

- a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insekten-sicheren Infrastruktur statt.
- b. Die Wurzeln werden vor der Verbringung der Pflanzen ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt.
- c. Der Boden muss geschützt werden, indem er abgedeckt oder Unkrautfrei gehalten wird (Umsetzung siehe Punkt 5).

### 5. Schutz des Bodens: Wie müssen diese Massnahmen konkret umgesetzt werden?

Vom 1. Juni bis 30. September (Flugzeit des Japankäfers) muss der Boden im Umkreis der Pflanzen geschützt werden um eine Eiablage durch den Japankäfer zu verhindern. Dies soll je nach Produktion unterschiedlich umgesetzt werden:

- a. **Pflanzen in Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm:**  
Die Oberfläche des gesamten Topfes wird mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt.
- b. **Pflanzen in Töpfen mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm:**  
Töpfe müssen vom Boden angehoben (z. B. auf Arbeitstischen) oder auf einer versiegelten Fläche stehen. Zusätzlich werden sie frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt.
- c. **Pflanzen im Freiland:**  
Der Boden muss entweder durch eine regelmässige Bearbeitung (mind. 4-mal) bis in eine Tiefe von 15 cm unkrautfrei gehalten werden oder mit einer insektensicheren Schicht abgedeckt

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie Nr. 7 – Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) kann unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > Rechtsgrundlagen > Weiterführende Informationen > Richtlinien und Notfallpläne abgerufen werden.

<sup>2</sup> Tritt ein neuer Befall durch den Japankäfer auf wird ein Befallsherd vom betroffenen Kanton per Verfügung ausgeschieden. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert.

werden. Als Material kann zum Beispiel Bändchengewebe verwendet werden. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben (siehe Abbildung 1).

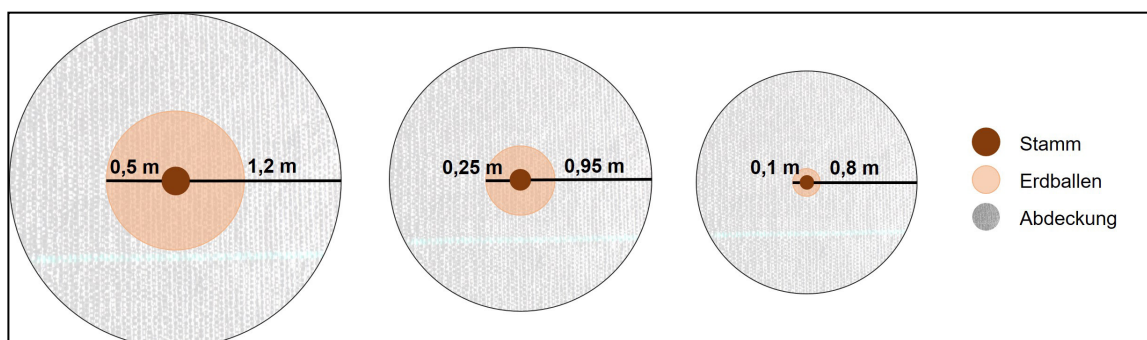


Abbildung 1

Falls der Pflanzabstand geringer ist als die Distanz, welche gemäss dieser Definition abgedeckt werden sollte, kann man die Pflanzreihe zusammenhängend bedecken. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihen, weiterhin mindestens 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze entsprechen (siehe Abbildung 2).

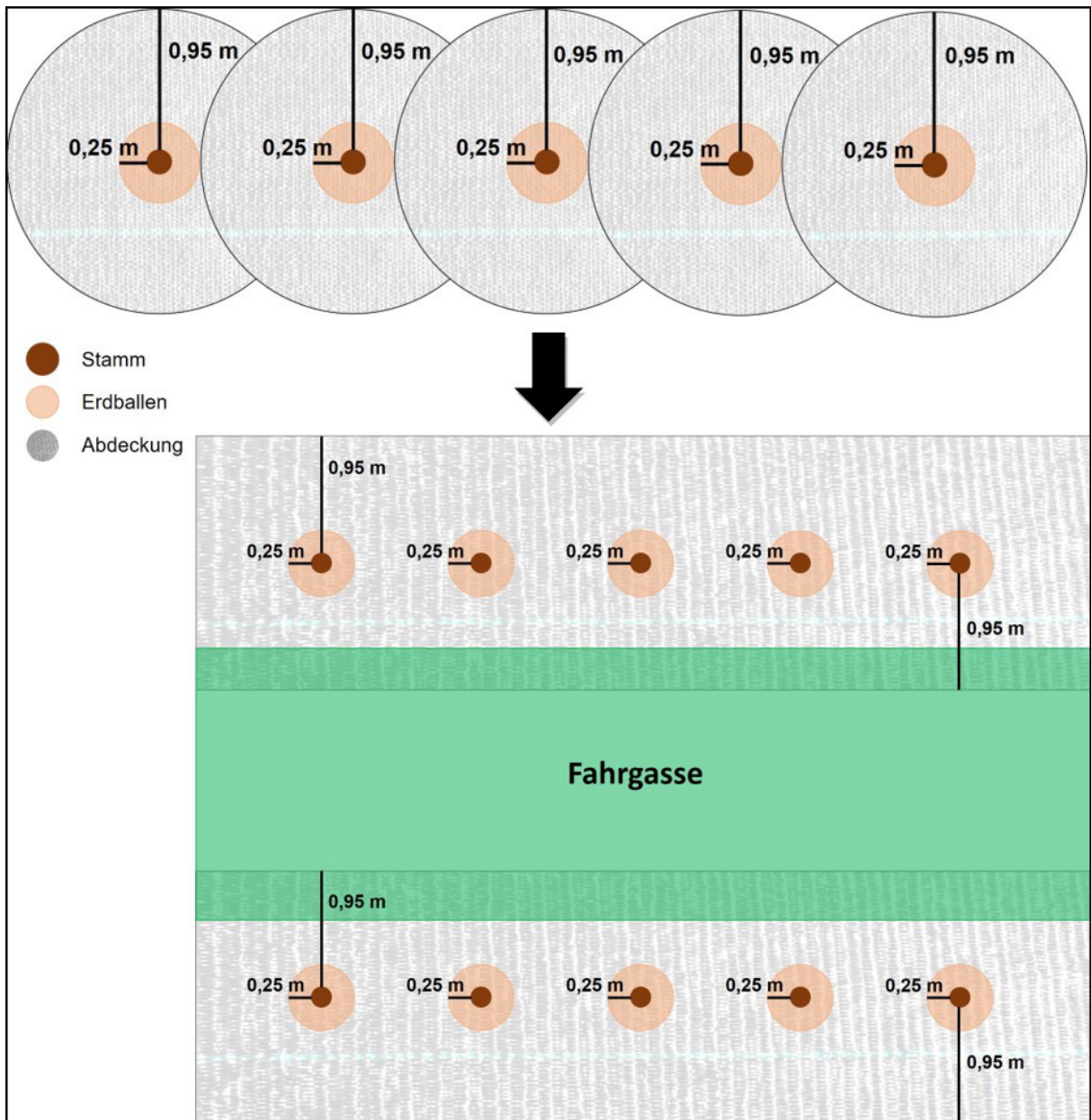


Abbildung 2

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Peter Kupferschmied

Für die Geschäftsleitung EPSP